



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Gegen Empfangsbekanntnis

Holcim Kies & Splitt GmbH
Ludwig-Rinn-Str. 59
35452 Heuchelheim

Geschäftszeichen: RPGI-44-76d1000/17-2013/1

Bearbeiter/-in: Hendrik Ebert
Telefon: 0641 303-4510
Telefax: 0641 303-4103
E-Mail: hendrik.ebert@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 10.04.2024.

Planfeststellungsbeschluss

für die Zulassung der Änderungen des Rahmenbetriebsplanes
vom 29.09.2003 (1. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan)
und 19.11.2007 (3. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan)
und zur Erteilung der Plangenehmigung zur Verlegung des Mehlbaches
(Antrag vom 27.02.2008)

des
Diabastagebaus Blasbach

der Firma
Holcim Kies & Splitt GmbH
Ludwig-Rinn-Str. 59
35452 Heuchelheim

Hausanschrift:
35396 Gießen • Marburger Straße 91
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-4103
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines
persönlichen Gesprächstermins wird
empfohlen.

I. Tenor

Die Zulassung der Änderungen des Rahmenbetriebsplanes durch Antrag vom 29.09.2003 (1. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan) und 19.11.2007 (3. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan) sowie durch die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Verlegung des Mehlbaches (Antrag vom 27.02.2008) der Firma Holcim Kies & Splitt GmbH (alle Anträge zuletzt ergänzt am 20.12.2016), des Diabastagebaus Blasbach in der Gemarkung Blasbach der Stadt Wetzlar wird gemäß § 52 Abs. 2c in Verbindung mit §§ 55, 57a und § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 68 Abs.2 i.V.m. § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt.

Die o.g. Vorhaben umfassen folgende Maßnahmen:

- Die Rodung und dauerhafte Umwandlung des Waldes auf einer Fläche von 3,20 ha (davon 1,8 ha dauerhaft) und Erweiterung des Tagebaus östlich des Nachbrechers (1. Nachtrag)
- Die Rodung und vorübergehende Umwandlung des Waldes direkt nördlich an das Tagebaugelände angrenzend auf einer Fläche von 10,09 ha und das Anlegen einer Außenhalde auf diesen Flächen (3. Nachtrag)
- Aufschluss einer weiteren Tiefsohle bis ca. 220 m über NN (3. Nachtrag)
- Die Errichtung von Absetzbecken zur Behandlung von Niederschlagswasser, die hierfür erforderliche Verlegung des Mehlbaches sowie die Rodung und dauerhafte Umwandlung von 0,42 ha Wald (Plangenehmigung)
- Die sich daraus ergebende erweiterte und geänderte Wiedernutzbarmachung

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss schließt gemäß § 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG i.V.m. § 75 Abs. 1 des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) folgende für die Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen mit ein:

- Umwandlungs- und Rodungsgenehmigung gemäß § 13 Abs. 5 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) i.V.m. § 12 Abs. 2 HWaldG,
- Zulassung des naturschutzrechtlichen Eingriffs gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

III. Kostenengrundscheidung

Diese Zulassung ist eine kostenpflichtige Amtshandlung. Die Kosten hat die Unternehmerin zu tragen. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV. Antragsunterlagen

Der 1. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan umfasst folgende Planunterlagen vom 29.09.2003, die Bestandteil dieses Beschlusses sind:

Kapitel	Inhalt	Anzahl der Seiten/Pläne
-	Deckblatt	1
-	Gliederung/Inhaltsverzeichnis	1
1	Veranlassung	1
2	Allgemeines	3
3	Angaben zu der betroffenen Flächen	1
4	Allgemeine Angaben zum Vorhaben	1
5	Technische Konzeption	1
6	Wiedernutzbarmachungskonzept	1
7	Vollzug der Eingriffsregelung	2
8	Antrag auf forstrechtliche Genehmigung	2
-	Anlage 1 Übersichtspläne, Risswerk	2
-	Anlage 2 Technische Unterlagen	5
-	Anlage 3 Ergänzende Unterlagen zur Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung	1

Der 3. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan umfasst folgende Planunterlagen vom 19.11.2007, die Bestandteil dieses Beschlusses sind:

Kapitel	Inhalt
---------	--------

-	Textteil bestehend aus den Seiten 1 bis 72, untergliedert in die Abschnitte:
1	Übersicht über das Vorhaben
2	Betriebsplanung
3	Umweltverträglichkeit des Vorhabens
4	Artenschutzrechtliche Prüfung
5	Waldrodung und Wiederbewaldung
6	Vollzug der Eingriffsregelung
7	Maßnahmenliste
8	Kostenschätzung
9	Literaturverzeichnis
10	Anhänge 1 bis 5
11	Anlagenverzeichnis: Anlagen 1 bis 11

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung in den Mehlbach, die Errichtung von 2 Absetzbecken und die Verlegung des Mehlbaches, umfasst folgende Planunterlagen vom 27.02.2008, die Bestandteile dieses Beschlusses sind:

Kapitel	Inhalt	Anzahl der Seiten/Pläne
-	Deckblatt	1
-	Gliederung/Inhaltsverzeichnis	1
-	Textteil mit 4 Seiten untergliedert in die Abschnitte:	4
1	Allgemeine Erläuterungen	
2	Antrag	
3	Beschreibung der Gesamtmaßnahme	
4	Eingriff in Natur und Landschaft und forstrechtliche Belange	
5	Eigentumsverhältnisse/Flächenverfügbarkeit	
6	Anlage 1 Betriebstagebuch	2
7	Anlage 2 Genehmigungsplanung Entwässerung/Absetzbecken mit 15 Seiten Textteil und 9 Seiten Anlagen	24
8	Anlage 3 Erläuterungsbericht - Verlegung des Mehlbachs mit 7 Seiten Textteil	9
9	Anlage 4 Erläuterungsbericht - Ökologische	17

	Standortuntersuchung Absetzbecken und E/A-Berechnung mit 13 Seiten Textteil und 2 Seite Anhang	
10	Anlage 5 Eingriffs und Ausgleichsbilanzierung zum Absetzbecken	1

Folgenden Planunterlagen zur Ergänzung der vorgenannten Anträge vom 20.12.2016, sind ebenfalls Bestandteil dieses Beschlusses:

Kapitel	Inhalt
-	Textteil mit 11 Seiten untergliedert in die Abschnitte
1	Veranlassung
2	Überprüfung und Ergänzung der Ersatzaufforstungsflächen
3	Überprüfung der Kompensationsbilanz
4	Ergänzende Darstellung der Betroffenheit des Artenschutzes durch den 1. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan
5	Ergänzende Unterlagen zur Gewässerverlegung des Mehlbachs
6	Anlage 1 Schreiben der Fürst zu Solms-Lich'schen Rentkammer vom 14.07.2016
7	Anlage 2 Schreiben von Rechtsanwalt Hauter vom 03.11.2016
8	Anlage 3 Lageplan Mehlbachverlegung mit Schnittspuren (1 : 500)
9	Anlage 4 Mehlbachverlegung Schnittdarstellungen

V. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine und bergrechtliche Nebenbestimmungen

- 1.1. Die Vorhaben mit allen vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der unter Abschnitt IV genannten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen durchzuführen. Sofern die Planunterlagen von den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen abweichen, gelten die Nebenbestimmungen.
- 1.2. Die Regelungen und Nebenbestimmungen des ursprünglichen Rahmenbetriebsplanes, zugelassen mit Bescheid vom 05.02.1999, und des 2. Nachtrages zum

Rahmenbetriebsplan, zugelassen mit Bescheid vom 29.12.2005, behalten Ihre Gültigkeit soweit sie nicht durch die in dieser Entscheidung zugrundeliegenden Antragsunterlagen oder diesen Bescheid geändert werden.

- 1.3. Diese Zulassungsentscheidung ist zusammen mit den dazugehörigen Antragsunterlagen innerhalb des Diabastagebaus „Blasbach“ aufzubewahren.
- 1.4. Alle besonderen Vorkommnisse, wie größere Betriebsstörungen, Unfälle, auffällige Veränderungen von Grundwasserstand und –qualität sind dem Dezernat 44.1 des Regierungspräsidiums Gießen und, soweit sie für den Gewässerschutz von Bedeutung sind, auch dem Dezernat 41.4 unverzüglich anzuzeigen.

2. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1. Die Rodung der verbleibenden restlichen Fläche (0,7 ha) ist nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und 28.02. zulässig
- 2.2. Vor Rodungsbeginn ist in Absprache mit der ONB die Fläche auf Höhlenbäume zu untersuchen. Sofern Höhlenbäume gefunden werden sind diese durch fachkundiges Personal auf Besatz zu überprüfen und zu verschließen.
- 2.3. Die Obere Naturschutzbehörde (ONB) ist unverzüglich und unaufgefordert über die Ergebnisse zu informieren

3. Forstrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1. Die Wiederaufforstung im Zuge der Rekultivierung hat zügig zu erfolgen.
- 3.2. Bei Pflanzenausfall ist solange nachzupflanzen bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich sind Maßnahmen (Gatterung, Einzelschutz) gegen Wildschäden zu ergreifen.

VI. Hinweise:

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist, zusammen mit dem zugehörigen Rahmenbetriebsplan sowie den weiteren Antragsunterlagen, sämtlichen verantwortlichen Personen, deren Geschäftsbereich berührt wird, gegen Unterschriftsbestätigung zur Kenntnis zu geben.
2. Für die Durchführung der Tagebautätigkeiten im Plangebiet ist ein zugelassener Hauptbetriebsplan erforderlich. Mit der Durchführung der Arbeiten darf erst nach Zulassung des Hauptbetriebsplans begonnen werden. Der jeweilige

Hauptbetriebsplan ist auf Grundlage der genehmigten Rahmenbetriebsplanergänzungen zu erstellen.

3. Vor Zulassung des Hauptbetriebsplans sind der Bergbehörde die erforderlichen Nachweise über die Gewinnungsberechtigung der jeweils betroffenen Grundstücke, unter Beifügung einer Flurstückkarte, gesondert vorzulegen.
4. Die Höhe der für den Betrieb vorzulegenden Sicherheitsleistung wird im Rahmen des anstehenden Rahmenbetriebsplanverfahrens überprüft.

VII. Begründung

1. Verfahrensablauf

1.1. Ausgangslage

In der Gemarkung Blasbach der Stadt Wetzlar liegt der Diabastagebau Blasbach. Ursprünglich wurde dieser von der Lahn-Waschkies als Zweigniederlassung der Readymix Kies GmbH betrieben, aktuelle Betreiberin ist die Holcim Kies und Splitt GmbH.

Dieser stellt mit Fördermengen von bis zu einer Million Tonnen pro Jahr eine der größten Gewinnungsstellen in Mittelhessen dar und liefert damit einen wesentlichen Beitrag zur Rohstoffversorgung der Bauwirtschaft der Region. Die Genehmigungsgrundlage stellt der mit Planfeststellungsbeschluss vom 5.2.1999 genehmigte Rahmenbetriebsplan dar.

Im Laufe des fortschreitenden Abbaus und den sich damit ändernden Flächeninanspruchnahmen und vorgefundenen Lagerstättenverhältnissen ist in unregelmäßigen zeitlichen Abständen eine Anpassung und Erweiterung der bestehenden Planung erforderlich.

1.2. Verfahrensablauf

Zusammenfassung

Diesem arrondierenden Beschluss liegen mehrere Anträge aus den Jahren 2003 (1. Nachtrag), 2007 (3. Nachtrag) und 2008 (Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis) zu Grunde. Die Antragsgegenstände dieser Anträge wurden schon fast vollständig umgesetzt. Die rechtliche Grundlage für die durchgeführten Maßnahmen im Rahmen des 1. und 3. Nachtrages wird dabei jeweils durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns (17.1.2002 für den 1. Nachtrag, 5.2.2009 für den 3. Nachtrag) dargestellt. Die entsprechenden Planfeststellungsbeschlüsse wurden bislang jedoch nicht erteilt. Im Falle des wasserrechtlichen Verfahrens zur Umlegung des Mehlbaches, Errichtung neuer Absetzbecken und Einleitung in den Mehlbach wurde

bisher lediglich eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Die Umlegung des Mehlbaches im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Absatzbecken bedarf jedoch einer Plangenehmigung, welche bisher noch ausstand.

Aufgrund anderer Prioritäten und eines Sachbearbeiterwechsels wurden die Verfahren bislang nicht abschließend beschieden. Um diesen rechtlich nicht haltbaren Zustand zu bereinigen, wurden, im Einvernehmen mit allen betroffenen Fachdezernaten und dem Betreiber, Ende des Jahres 2016 aktualisierte Unterlagen vorgelegt und die betroffenen Fachdezernate erneut beteiligt.

Da die Maßnahmen bereits zum Teil viele Jahre abgeschlossen waren, wurden die Verfahren weiterhin nicht priorisiert. Ein Abschluss der Verfahren soll durch diesen Beschluss nunmehr endgültig erreicht werden.

Der Ablauf der Verfahren war im Einzelnen folgender:

1. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan

Am 01.11.2001 wurde von der Antragstellerin eine Tischvorlage zum 1. Nachtrag des Rahmenbetriebsplanes eingereicht. Diese wurde am 16.11.2001 den Behörden, deren Belange berührt waren, zur Vorbereitung auf einen Besprechungstermin (Scoping) am 13.12.2001 übersandt.

Der vorzeitige Beginn des Abbaus auf einer Fläche von 1 ha wurde von der Antragstellerin am 18.12.2001 beantragt. Da die Träger Öffentlicher Belange bereits beim vorangegangenen Besprechungstermin der Zulassung des vorzeitigen Beginns zugestimmt und dargestellt hatten, dass weder sachliche noch rechtliche Gründe einer positiven Bescheidung des Planfeststellungsnachtrages entgegenstehen, konnte der vorzeitige Beginn mit Bescheid vom 17.01.2002 zugelassen werden. Daraus folgt, dass der Antrag auf vorzeitigen Beginn im Zusammenhang mit der Tischvorlage damals im Verfahren als unvollständiger Hauptsacheantrag gewertet wurde.

Mit Schreiben vom 29.09.2003, eingegangen am 01.10.2003 wurden die ergänzten Antragsunterlagen zum 1. Nachtrag des Rahmenbetriebsplanes zur Zulassung vorgelegt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gab es insbesondere bezüglich der Größe sowie der Lage der zu leistenden Ersatzaufforstungen Klärungsbedarf. Gegen die im Bereich Hohensolms/Königsberg geplante Aufforstungsfläche von 7,88 ha, welche als 2. Nachtrag zum RBP in einem gesonderten Verfahren beantragt und somit aus dem 1. Nachtrag des RBPs ausgegliedert werden sollte, äußerten verschiedene TÖBs, insbesondere die Gemeinden Biebertal und Hohensolms für Teilbereiche Bedenken. Nachdem Zwei Parzellen in der Gemarkung Königsberg aus dem Antrag herausgenommen wurden, konnten die Ersatzaufforstungen (in Höhe von 5,2 ha) im Rahmen des 2. Nachtragsbescheides am 29.12.2005 zugelassen werden.

Eine Zulassung der Erweiterung der Rahmenbetriebsplanfläche (1. Nachtrag) blieb jedoch aus.

Wasserrechtliches Verfahren

Nachdem die zuvor bestehende Einleiterlaubnis in den Mehlbach am 31.12.2005 ausgelaufen war, wurde nach einem gemeinsamen Ortstermin am 04.05.2006 mit der Oberen Wasserbehörde vereinbart, einen neuen Antrag zur Einleitung von gereinigtem Oberflächenwasser in den Mehlbach zu stellen.

Mit Schreiben vom 27.02.2008, eingegangen am 29.02.2008 beantragte die Cemex Kies & Splitt GmbH die Genehmigung für die Verlegung des Mehlbaches, die Errichtung von zwei Absetzbecken in diesem Bereich sowie die Einleitung gereinigten Niederschlagswassers in den Mehlbach im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Bereits im Vorfeld des Antragseinganges fanden bei mehreren Ortsterminen interne Abstimmungen mit den im Verfahren beteiligten Fachbehörden (u.a. Obere Natur- und Forstbehörde) statt, so dass grundsätzliche Themen bereits erörtert werden konnten.

Die Antragunterlagen wurden mit Schreiben vom 04.03.2008 den Behörden deren Belange und Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Prüfung der Vollständigkeit und Stellungnahme zugesandt.

Mit E-Mail vom 24.04.2008 teilte Dezernat 53.1 in seiner Funktion als Obere Forstbehörde sowie als Obere Naturschutzbehörde (Natur- und Landschaftsschutz) mit, dass die Antragsunterlagen zum einen unvollständig sind und sich das gewählte Verfahren (wasserrechtliche Erlaubnis) nicht für die Erteilung der beantragten Rodungsgenehmigung sowie der Verlegung des Mehlbaches eignet und daher weitreichende verfahrensrechtliche Bedenken bestehen.

Die Nachforderungen der Obere Forstbehörde umfassten die Forderung der Korrektur der Größe der angegebenen Rodungsfläche, den Nachweis der zu leistenden Ersatzaufforstungen sowie Die Darstellung des Vor- und Nacheingriffszustandes und des neuen Mehlbachverlaufes.

Die Obere Naturschutzbehörde teilte mit, dass aufgrund der Unvollständigkeit der Antragsunterlagen sowie der Wahl der falschen Verfahrensart keine naturschutzfachliche Stellungnahme möglich sei. Sie wies weiterhin auf fehlende ökologische Bestandsaufnahmen und Bewertungen und auf unzureichende Angaben zu Kompensationsmaßnahmen hin.

Die Obere Wasserbehörde stimmte der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu.

Mit Erlaubnisbescheid vom 22.08.2008 wurde die beantragte Einleitung in den Mehlbach zugelassen. Es folgte dabei keine Regelung der beantragten Errichtung von zwei Absetzbecken sowie der Verlegung des Mehlbaches. Eine Würdigung der Stellungnahmen der Oberen Naturschutz und Forstbehörde im Bescheid fand nicht statt.

Mit Schreiben vom 11.08.2010 wies Dezernat 53.1 darauf hin, dass trotz fehlender erforderlicher forstrechtlicher Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung, am 3.11.2008 bei einem Ortstermin festgestellt werden konnte, dass der Wald gerodet,

der Mehlbach umgelegt und die Absetzbecken gebaut wurden. Aufgrund dieses formalrechtlich ungenehmigten Zustandes wurde um Durchführung des notwendigen Genehmigungsverfahrens gebeten.

3. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan

Mit Schreiben vom 19.11.2007, Eingegangen am 21.11.2007 legte die Antragstellerin den 3. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan vor und beantragte die Zulassung.

Die Antragsunterlagen wurden vorgeprüft und mit Schreiben vom 27.11.2007 zur Prüfung auf Vollständigkeit und Stellungnahme den Behörden und Stellen, deren Belange und Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zugesandt.

Die Öffentlichkeit wurde im Verfahren beteiligt. Der Antrag lag in der Zeit vom 21.04. bis zum 21.05.2008 im Rathaus der Stadt Wetzlar, im Bürgerbüro aus. Eine öffentliche Bekanntmachung in der Wetzlarer Zeitung wurde veranlasst. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Die Prüfungen der unteren als auch der oberen Forstbehörde ergaben, dass die Antragsunterlagen unvollständig waren. Insbesondere die geplante Waldrodung im Verdichtungsraum innerhalb eines Regionalen Grünzuges wurde als kritisch betrachtet, da der notwendige Nachweis eines funktionsgerechten Ausgleiches durch Ersatzaufforstungen nicht erbracht wurde. Auch wurde eine unzureichende Betrachtung von Planungsvarianten (insbesondere Variante 7) im Sinne einer Minimierung der Rodungsfläche als Mangel aufgeführt. Die offenen Fragen wurden bei einer gemeinsamen Besprechung am 03.11.2008 erörtert und die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 04.11.2008 aufgefordert geeignete Aufforstungsflächen (10 ha externer Waldausgleich für die Außenhalde) zu nennen. Bezüglich der Notwendigkeit dieser externen Ersatzaufforstungen vertraten die Antragstellerin und die Forstbehörde unterschiedliche Auffassungen, eine schließende Klärung im Verfahren erfolgte nicht.

Mit E-Mail vom 06.02.2008 forderte die Obere Naturschutzbehörde Ergänzungen zur Begründung des Ausschlusses von Planungsvariante 7. Weiterhin forderte Sie die Ergänzung einer Eingriffsbewertung sowie einer faunistischen Bestandserfassung sowie die Präzisierung der Kompensationsbilanz. Auch bezüglich der Vegetationsbetrachtung waren Ergänzungen notwendig. Anlässlich der eingegangenen naturschutzfachlichen Stellungnahme fand am 26.08.2008 eine Ortsbesichtigung mit Vertretern der Antragstellerin statt, bei der die zuvor angemerkten Punkte geklärt werden konnten bzw. die offen gebliebenen Punkte als Nebenbestimmungen formuliert wurden.

Auch aus Sicht des HLUg waren die Antragsunterlagen unvollständig. Mit E-Mail vom 08.02.2008 wurden Unterlagen zum Nachweis der Lagerstätte bis in die beantragte Abbautiefe von 220 m ü. NN nachgefordert. Diese Nachforderungen wurden durch die Antragstellerin am 28.02.2008 im Rahmen einer Ergänzung nachgereicht.

Die Naturschutzverbände des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar äußerten mit Stellungnahme vom 21.02.2008 weitreichende Bedenken. Die Bedenken bezogen

sich insbesondere auf die im Rahmen der UVP eingereichten Unterlagen, deren Eignung zur Prüfung der naturschutzfachlichen Belange angezweifelt wurde. Weiterhin wurde bemängelt, dass die Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes nicht ausreichend wären. Es wurde eine Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz gefordert. Außerdem wiesen die Naturschutzverbände auf besonders schützenswerte Lebensräume im Nordöstlichen Bereich der Halde hin und sahen es als notwendig an, eine Beeinträchtigung dieser Lebensräume (alte Buchenbestände) durch Umplanung zu verhindern. Bei einem gemeinsamen Besprechungstermin mit anschließender Befahrung am 20.08.2008, an dem die Vertreter der Naturschutzverbände, der Antragssteller sowie die Planer teilnahmen, wurden die ebd. Punkte besprochen. Zum Teil konnten diese geklärt werden. So wurde beispielsweise bei der Befahrung festgestellt, dass der Altholzbestand über die Beseitigung von Windbruchschäden von „Kyrill“ hinaus bereits waldbaulich genutzt worden war. Bei dem gemeinsamen Termin wurde weiterhin von den Naturschutzverbänden das Gesamtkonzept bemängelt. Es wurde angebracht, dass im Tagebau keine für den Naturschutz interessanten Bereiche entstanden seien und anhand der Planung auch keine zu erwarten wären. Dabei ergab die Prüfung der Planunterlagen, dass eine verbleibende Abbauwand entstehen wird, welche für den Artenschutz von Bedeutung sein kann. Die übrigen im Rahmen der Stellungnahmen geäußerten Bedenken konnten im Rahmen des Termins zunächst nicht vollständig ausgeräumt werden. Im Ergebnis wurde sich auf einen zukünftigen konstruktiven Dialog sowie die Einladung der Naturschutzverbände zu den Rekultivierungsausschüssen geeinigt.

Da insgesamt mit einer Entscheidung zugunsten des Antragsstellers gerechnet wurde und dieser ein berechtigtes Interesse nachweisen konnte, wurde auf Antrag vom 12.12.2008, mit Bescheid vom 05.02.2009 der vorzeitige Beginn für den 3. Nachtrag zugelassen.

Da die forstlichen Belange nicht abschließend geklärt wurden, wurde die Erweiterung des Rahmenbetriebsplanes (3. Nachtrag) zunächst nicht endgültig beschieden.

Nach Wechsel des Sachbearbeiters fand am 26.11.2014 ein behördeninterner Termin statt bei dem das weitere Vorgehen besprochen wurde. An diesem Termin nahmen folgende Behörden teil:

- Dez. 53.1 Obere Forstbehörde
- Dez. 53.1 Obere Naturschutzbehörde
- Dez. 44 Bergbehörde
- Dez. 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Im Rahmen des Besprechungstermins wurde entschieden, die noch ausstehenden Entscheidungen (1. Nachtrag und 3. Nachtrag des Rahmenbetriebsplanes, die Mehlbachverlegung und den Bau des Absatzbeckens) im Planfeststellungsbeschluss zum 3. Nachtrag zu integrieren. Weiterhin wurde grob besprochen welche Unterlagen dafür noch nachzureichen wären.

Im Anschluss fand am 13.07.2015 eine Besprechung mit Vertretern der Betreiberin des Tagebaus, den Planern sowie folgenden Behördenvertretern statt:

- Dez. 53.1 Obere Forstbehörde
- Forstamt Wetzlar
- Dez. 53.1 Obere Naturschutzbehörde
- Dez. 44 Bergbehörde
- Dez. 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Im Vorfeld der Besprechung fand eine Abstimmung mit Dez. 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz statt, da eine Teilnahme am Besprechungstermin aus zeitlichen Gründen nicht möglich war.

Der Fokus lag dabei insbesondere auf der Rodungs- und Ersatzaufforstungsbilanz, der Überprüfung und Ergänzung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sowie auf der Ergänzung umfassender Unterlagen zur Mehlbachverlegung.

Die entsprechenden Ergänzungsunterlagen vom 20.12.2016 gingen am 22.12.2016 bei der Bergbehörde ein.

Am 02.02.2017 wurden die Ergänzungsunterlagen per E-Mail verteilt und um Prüfung auf Vollständigkeit und Stellungnahme gebeten. Folgende betroffene Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen wurden beteiligt:

- Dez. 53.1 Obere Forstbehörde
- Dez. 53.1 Obere Naturschutzbehörde
- Dez. 42.1 Obere Wasserbehörde (Obere Gewässer Hochwasserschutz)

Die beteiligten Stellen stellten die Vollständigkeit der Unterlagen fest und hatten keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens. Insbesondere war es bei der Umsetzung der bereits erfolgten Maßnahmen zu keinen neu zu regelnden Themen gekommen.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden wurden durch die in diesen Bescheid aufgenommen Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Mit E-Mail vom 14.03.2024 wurde der Unternehmer gemäß § 28 HVwVfG angehört. Dieser hat sich am 27.03.2024 geäußert und auf einen Fehler im Tenor hingewiesen, welcher entsprechend korrigiert wurde.

1.3. Umweltverträglichkeitsprüfung (Notwendigkeit der UVP)

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), wird bei bergbaulichen Vorhaben, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 UVPG im Planfeststellungsverfahren nach dem BBergG durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß § 171 a BBergG, nach dem alten Recht zu Ende zu führen, wenn vor dem 16.05.2017 das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 eingeleitet wurde oder

die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden. Die Vorschrift des § 74 Abs. 1 UVPG bleibt davon unberührt. Die Antragsunterlagen waren jeweils vor Erteilung des vorzeitigen Beginns als vollständig anerkannt. Selbst wenn die Aktualisierung aus dem Jahr 2016 als Vervollständigung gewertet würde, wäre das Verfahren gemäß des UVPG a.F. abzuschließen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens und umfasst nach § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a.F. die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt, wobei unter „Umwelt“ ein Wirkungsgefüge aus Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschl. der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern zu verstehen ist.

Die beiden Nachträge (1. und 3. Nachtrag) und die Umlegung des Mehlbaches stellen jeweils Änderungen eines bereits UVP-pflichtigen Vorhabens im Sinne des § 3e UVPG a.F. dar. Demnach war für jede der Änderungen zu prüfen, ob eine erneute UVP-Pflicht ausgelöst wird. Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG kommt es bei der Änderung zunächst darauf an, ob für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden.

Für Anlagen des Bergbaus ergeben sich gemäß Ziffer 15.1 der Anlage 1 zum UVPG a.F. die Größenwerte aus § 1 der UVPV-Bergbau. Für das Vorhaben Gewinnung von nichtenergetischen Bodenschätzen in Form eines Tagebaues kommen grundsätzlich folgende unter § 1 Nr.1.b) UVP-V Bergbau aufgeführten Punkte in Frage:

1.b)aa) beanspruchte Abbaufäche von über 25 ha:

Dies ist für keines der betrachteten Vorhaben einschlägig, da zwar für die Außenhalde im 3. Nachtrag große Flächen in Anspruch genommen werden, diese aber nicht der Abbaufäche zuzurechnen sind. Die Abbaufäche selbst wird nur im 1. Nachtrag um eine geringe einstellige Hektarzahl erweitert. Entsprechend ist auch 1.b)dd) nicht einschlägig, da die Fläche auch unter 10 ha liegt.

1.b)bb) Nicht nur vorübergehende, wesentliche Umgestaltung eines Gewässers:

Die Umlegung des Mehlbaches ist zwar dauerhaft, stellt aber lediglich eine unbedeutende Umgestaltung eines Gewässers dar.

1.b)cc) Großräumige Grundwasserabsenkung:

Eine Grundwasserabsenkung durch die Vorhaben ist nicht geplant oder zu erwarten. Zusätzlich verweist die UVP-V-Bergbau in Punkt 9. auf sonstige Vorhaben, die nicht unter die Nummern 1. bis 8. fallen, die gemäß der Anlage 1 des UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Ein solches sonstiges Vorhaben könnte durch die Rodungen dargestellt werden.

Bei der Rodung im Rahmen des 1. Nachtrages handelt es sich bei insgesamt 1,8 ha um eine Rodung zum Zweck der Umwandlung in eine neue Nutzungsart, sodass

gem. Nr. 17.2.3 Anhang 1 UVPG eine Standortbezogene Vorprüfung durchzuführen war.

Der 3. Nachtrag sieht eine vorübergehende Umwandlung des Waldes auf einer Fläche von insgesamt 10,09 ha vor, sodass gemäß Nr. 17.2.1 Anhang 1 UVPG die Pflicht eine UVP für das Vorhaben durchzuführen besteht.

Im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses wird daher die gesamte Rodung im der Umweltverträglichkeitsprüfung betrachtet. Das Durchführen einer Standortbezogenen Vorprüfung im Rahmen des 1. Nachtrages ist daher entbehrlich.

Das Regierungspräsidium Gießen als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hatte eine Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt vorzunehmen und dafür eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erarbeiten, in der die erforderlichen entscheidungserheblichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen enthalten sind. Aufgrund der zusammenfassenden Darstellung war auch eine abschließende Bewertung nach § 12 UVPG a.F. vorzunehmen. Gemäß § 57a Abs. 4 Satz 3 BBergG ist in der Begründung der Entscheidung über die Planfeststellung zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt die erarbeitete zusammenfassende Darstellung dieser Auswirkungen aufzunehmen.

2. Verfahrensrechtliche Bewertung

2.1. Erfordernis und Rechtsgrundlage des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens

Bei dem Abbau von Diabas im Tagebau „Blasbach“ handelt es sich um eine betriebsplanpflichtige und damit dem Geltungsbereich des BBergG unterliegende Tätigkeit (§ 52 i.V.m. § 2 Abs.1 Nr. 1 BBergG). Diabas ist der in der Geologie gebräuchliche Name für paläozoische Gesteine des Basalttypes. Eine säulige Ausprägung ist für Diabas untypisch und so auch hier nicht vorhanden. Es handelt sich hiermit also um Basaltlava im Sinne des §§ Abs. 4 Nr.1 BBergG.

Gem. § 52 Abs. 2 a S. 1 BBergG ist die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes zu verlangen und ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57 a und b BBergG durchzuführen, wenn ein Vorhaben gem. § 57 c BBergG der Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Von der Rechtsgrundlage des § 57 c BBergG hat der Bundesgesetzgeber Gebrauch gemacht und die UVP-V Bergbau erlassen, die Auskunft über die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens gibt. Im vorliegenden Fall wurde die UVP Pflicht durch die Rodung von über 10 Hektar ausgelöst (s.o.).

2.2. Einhaltung der formellen Zulassungsvoraussetzungen

2.2.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes wird in § 1 Bergrechtliche Zuständigkeits- und Anerkennungsverordnung (HessBergZAV) geregelt. Demnach liegt die entsprechende Zuständigkeit beim Regierungspräsidium als Bergbehörde. Beim Regierungspräsidium Gießen nimmt das Dezernat 44.1 der Abteilung IV/Umwelt die Aufgaben der Bergbehörde wahr. Die örtliche Zuständigkeit resultiert aus § 2 Abs. 3 Regierungspräsidien- und -bezirkegesetz (RegPräsBezG).

2.2.2. Verfahren

Eine Anhörung des Antragstellers hat stattgefunden. Das Ergebnis der Anhörung wurde unter 1.2 dargestellt. Das Erfordernis des § 28 Abs. 1 HVwVfG wurde somit erfüllt.

3. Materiell-rechtliche Bewertung

3.1. Umweltverträglichkeitsprüfung

3.1.1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt, soweit sie direkt oder indirekt mit der Tagebauerweiterung und der Anpassung der Abbauführung sowie dem Rekultivierungskonzept im Zusammenhang stehen, untersucht und die von der Antragstellerin mit der Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemachten Angaben unter Verwertung eigener Erkenntnisse überprüft. Diese zusammenfassende Darstellung enthält gem. § 11 UVPG a.F. Informationen zu den Umweltauswirkungen der Vorhaben, den Merkmale des Vorhabens und des Standorts, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Bewertung der dargestellten Umwelt- und sonstigen Auswirkungen des Vorhabens erfolgte gem. § 12 UVPG a.F. anhand der umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen. Hierzu gehören neben den rein bergbauspezifischen Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5-7 und 9 BBergG auch gemäß § 57 a Abs. 4 Satz 1 und § 52 Abs. 2 a Satz 3 i.V.m. § 48 Abs. 2 BBergG die umweltrelevanten, fachgesetzlichen Anforderungen der eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen, die sonstigen rechtlich geregelten öffentlichen Umweltbelange sowie die nicht normierten Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben haben.

Beschreibung der Vorhaben die im Rahmen der UVP betrachtet werden

Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Vorhaben umfassen

- Die Rodung und dauerhafte Umwandlung des Waldes auf einer Fläche von 3,20 ha (davon 1,8 ha dauerhaft) und Erweiterung des Tagebaus östlich des Nachbrechers (1. Nachtrag)
 - Die Rodung und vorübergehende Umwandlung des Waldes direkt nördlich an das Tagebaugelände angrenzend auf einer Fläche von 10,09 ha und das Anlegen einer Außenhalde auf diesen Flächen, mit anschließender Wiederaufforstung (3. Nachtrag)
 - Aufschluss einer weiteren Tiefsohle bis ca. 220 m über NN (3. Nachtrag)
 - Die Errichtung von Absetzbecken zur Behandlung von Niederschlagswasser und die hierfür erforderliche Verlegung des Mehlbaches, Rodung und dauerhafte Umwandlung von 0,42 ha Wald (wasserrechtliche Erlaubnis)
 - Die sich daraus ergebende erweiterte und geänderte Wiedernutzbarmachung
- Die im Rahmen dieser Planfeststellung getroffenen Entscheidungen ergeben sich aus den nachstehenden Ausführungen, Prüfungen und Abwägungen.

3.1.1.1. Auswirkungen der Vorhaben auf die Schutzgüter

Bei den Auswirkungen des Abbauvorhabens wird unterschieden zwischen solchen, die im Vorhabenzeitraum auftreten, und solchen, die nach der Wiedernutzbarmachung von bleibender Bedeutung sind.

Auswirkungen des in dem Rahmenbetriebsplan beschriebenen und dargestellten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit/Siedlung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgebiete und geschützte Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter ergeben sich zum einen aus Begleiterscheinungen während der ordnungs- und zulassungsgemäßen Durchführung des Vorhabens, die trotz der beschriebenen Schutzmaßnahmen nicht zu vermeiden sind und zum anderen aus bleibenden Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten in Natur und Landschaft.

Verkehrsflussregelungen auf öffentlichen Straßen und Wegen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die hiermit einhergehenden Auswirkungen bleiben außer Betracht.

3.1.1.2. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Auswirkungen auf den Menschen sind die Einschränkung der Erholungsfunktion des Waldes im Bereich der durch diesen Planfeststellungsbeschluss in Angriff genommenen Betriebsflächen und mögliche Gesundheitsgefährdungen durch Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen), die bei der Errichtung der Außenhalde entstehen und beim Abbau und Aufbereitung des durch die Rodung nutzbaren Bodenschatzes.

3.1.1.3. Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:

Die Vorhabensflächen liegen direkt angrenzenden an den bestehenden Betrieb und stellen im Vergleich zu dessen Fläche aber auch zu der Fläche der angrenzenden

Waldgebiete nur eine kleine Fläche dar. Daher sind auch durch ihren zeitweisen Wegfall als Erholungsraum keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Dass die entstehenden Emissionen relevante Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben, ist nicht zu erwarten, denn das Vorhabensgebiet ist mindestens einen Kilometer von der nächsten Wohnbebauung entfernt. An der Aufbereitungsanlage werden keine Änderungen vorgenommen.

3.1.1.4. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch die Rodungen für die Außenhalde und die kleinräumige Erweiterung der Gewinnung wird der Lebensraum und zum Beispiel für Fledermäuse auch das Jagdgebiet der betroffenen Arten zerstört. Durch die Verlegung des Mehlbaches wird ebenfalls in den Lebensraum eingegriffen.

3.1.1.5. Bewertung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Aufgrund der im Verhältnis relativ geringen Rodungsflächen und des temporären Charakters der Rodung (Stand 2022 ist die Außenhalde bereits weitgehend wieder nutzbar gemacht) und die vom Unternehmer geplanten und durchgeführten Ersatzmaßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut nicht zu erwarten.

3.1.1.6. Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Boden wird sowohl im Abbaubereich als auch im Bereich der Aufstandsfläche der Außenhalde entfernt bzw. kann seine Funktionen nicht mehr oder nur eingeschränkt wahrnehmen. Dazu gehört auch die Reinigungsfunktion für Niederschlagswasser. Die Luftreinigungsfunktion des Waldes wird durch die Rodungen zerstört durch vegetationsfreie Flächen und den LKW-Verkehr entstehen lokal erhöhte Staubbemissionen. Das Lokalklima auf den Vorhabensflächen ändert sich von ausgeglichenerem Waldinnenklima zu extremeren Temperaturen auf den vegetationsfreien Flächen. Die Landschaft ändert sich durch die Vergrößerung des Tagebaus und durch die Außenhalde.

3.1.1.7. Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft:

Die Auswirkungen sind lokal erheblich, allerdings im Wesentlichen auf die direkte Eingriffsfläche beschränkt. Der Oberboden wird abgetragen und dient der anschließenden Wiederaufforstung der Außenhalde und geht somit nicht verloren, allerdings wird die Bodenfunktion durch Transport, Lagerung und Wiederaufbringen etwas eingeschränkt. Durch die Entfernung des Bewuchses nimmt die Grundwasserneubildung tendenziell sogar noch zu. Durch den praktizierten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird das Risiko einer Grundwassergefährdung minimiert. Die Staubbemissionen werden nicht weiträumig verweht, sondern bleiben lokal begrenzt. Das

gleiche gilt für die lokalklimatischen Änderungen. Die entstehende Außenhalde ändert zwar lokal das Landschaftsbild, passt sich aber gut in die bestehende Mittelgebirgslandschaft ein. Im größeren Maßstab sind keine Auswirkungen zu erwarten. Außerdem sind alle Auswirkungen (bis auf das Landschaftsbild) nicht dauerhaft und daher keine erheblichen Umweltauswirkungen feststellbar.

3.1.1.8. Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Bereich der Außenhalde ist ein historischer Grenzstein vorhanden. Andere Auswirkungen sind nicht zu besorgen.

3.1.1.9. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der Grenzstein kann geborgen und nach Profilierung der Außenhalde später wieder aufgestellt werden. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.1.1.10. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Wechselwirkungen, die zu einer Verstärkung der oben genannten Effekte führen sind nicht zu erwarten

3.1.1.11. Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die abschnittsweise Rodung, Herstellung der Außenhalde und Wiederaufforstung führen dazu, dass immer wieder neue ökologisch besonders wertvolle Pionierlebensräume wie Rohbodenflächen entstehen. Die aufgrund der fortschreitenden menschlichen Nutzung der Gewässerauen als wichtige Rückzugsräume für gefährdete Arten dienen können.

3.1.1.12. Zusammenfassung

Das Vorhaben verursacht keine erheblichen Umweltauswirkungen. Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange unter Berücksichtigung der sonstigen der Behörde auch aufgrund der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens vorliegenden Erkenntnisse. Im Übrigen bietet das gestufte bergrechtliche Zulassungsverfahren die Gelegenheit, einzelne Auswirkungen weiter zu reduzieren, sollte dies in der Zukunft erforderlich sein.

3.2. Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG und Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften nach § 48 Abs. 2 BBergG

3.2.1. Bergrechtliche Begründung

Für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans sind die Bestimmungen des § 55 und § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG maßgeblich.

Demnach ist die Zulassung zu erteilen, wenn die in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-9 BBergG genannten Sachentscheidungsvoraussetzungen erfüllt sind und nach § 48 Abs. 2 BBergG keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Um die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs.1 BBergG sicherzustellen, ist der Zulassungsbescheid gemäß § 36 Abs. 1 HVwVfG mit Nebenbestimmungen versehen.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Sicherheit und Ordnung des Betriebes sowohl nach den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-9 BBergG als auch gemäß den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

3.2.1.1. Nachweis der Gewinnungsberechtigung

Gemäß § 55 Abs.1 Nr. 1 BBergG ist die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans u. a. dann zu erteilen, wenn der Unternehmer nachweisen kann, dass nicht völlig ausgeschlossen, dass er die Gewinnungsberechtigung erlangen kann.

Vorliegend soll Diabas abgebaut werden. Bei Diabas handelt es sich gemäß der Ausführungen in 2.1 um einen grundeigenen Bodenschatz im Sinne § 3 Abs. 4 Nr.1 BBergG, der im Eigentum des Grundeigentümers steht. Die Pachtverträge zwischen dem Grundstückseigentümer, der Stadt Wetzlar und dem Unternehmer liegen der Bergbehörde vor.

3.2.1.2. Nachweis der Vorsorge vor Gefahren

Die nach § 55 Abs.1 Nr. 3 BBergG erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern Beschäftigter und Dritter im Betrieb werden durch Vorsorgemaßnahmen zur Einhaltung der Schutzziele wie Arbeitsschutz und Betriebssicherheit in den vorliegenden Antragsunterlagen getroffen. Der Gesundheits- und Sachgüterschutz kann ergänzend durch die insoweit jeweils erforderlichen Hauptbetriebspläne sichergestellt werden.

3.2.1.3. Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen

Eine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt (§ 55 Abs.1 Nr. 4 BBergG), ist nicht zu besorgen, da sich im Plangebiet keine weiteren Bodenschätze befinden, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegen könnte. Das Rohstoffvorkommen ist durch Bohrungen ausreichend nachgewiesen.

3.2.1.4. Schutz der Erdoberfläche

Entsprechend § 55 Abs.1 Nr. 5 BBergG ist für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge zu tragen. Veränderungen der Erdoberfläche, durch die die körperliche Unversehrtheit von Personen zu besorgen sind, werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Einwirkungen des Vorhabens gefährden oder behindern auch nicht den öffentlichen Verkehr.

3.2.1.5. Verwendung oder Beseitigung von Abfällen

Die Anforderungen an den ordnungsgemäßen Umgang und die Beseitigung der im Betrieb anfallenden Abfälle gemäß § 55 Abs.1 Nr. 6 BBergG ist grundsätzlich durch die in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen sichergestellt und kann in den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen jeweils detailliert dargelegt werden. Erforderlichenfalls werden weitergehende Regelungen in diesen nachfolgenden Betriebsplanverfahren getroffen.

3.2.1.6. Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung

Die Anträge enthalten mit den Fachbehörden abgestimmte Eingriffs- und Ausgleichsplanungen, die auch die Rekultivierungsplanung enthält. Diese Pläne bilden die Grundlage für die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen. Aus den genannten Unterlagen geht hervor, dass die Antragstellerin detaillierte Maßnahmen vorgesehen hat, nach Beendigung des Vorhabens die in Anspruch genommenen Flächen einer Wiedernutzbarmachung zuzuführen, indem die Flächen nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeiten wieder überwiegend für forstliche Zwecke zur Verfügung stehen. Die unter V.2. aufgeführten Nebenbestimmungen modifizieren diese Planungen unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten und gewährleisten deren Umsetzung.

Für den Tagebau Blasbach ist aktuell eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.055.476,00 € hinterlegt. Eine Anpassung der Sicherheitsleistung soll im Rahmen der nächsten Betriebsplanzulassung erfolgen. Aufgrund der Höhe der aktuell hinterlegten Sicherheitsleistung wird daher von einer Neufestsetzung im Rahmen dieses Bescheides abgesehen.

Somit ist im vorliegenden RBP ausreichend Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung entsprechend § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG getroffen.

3.2.1.7. Vorsorge für die Sicherheit bereits geführter Betriebe

Das Vorhaben grenzt nicht unmittelbar an einen anderen bestehenden Betrieb an. Der nächstgelegene bestehende Betrieb (Malapertus) befindet sich in rund zwei Kilometern Entfernung. Eine Beeinträchtigung dieses Betriebs ist nicht zu besorgen, da dort der Abbau bereits beendet ist und lediglich auf den vorhandenen Flächen eine Verfüllung stattfindet. Den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG an die Sicherheit zulässigerweise bereits geführter anderer Betriebe wird vorliegend also Rechnung getragen.

3.2.1.8. Vorsorge vor gemeinschädlichen Einwirkungen

Nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG ist eine Zulassung nur zu erteilen, wenn gemeinschädliche Einwirkungen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemeinschaftliche Einwirkungen liegen vor, wenn der durch das geplante Vorhaben der Gesamtheit entstehende Nachteil größer ist, als der dadurch für sie erwachsende Vorteil. Somit ist eine Bewertung und Abwägung der Vor- und Nachteile des Vorhabens im Einzelfall geboten. Eine gemeinschädliche Einwirkung liegt vor, wenn das geplante Vorhaben eine ganz erhebliche Gefahrenschwelle überschreitet und zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Allgemeinwohls führt. Erforderlich ist hier ein überindividueller Bezug. Die Betroffenheit eines Einzelnen durch das geplante Vorhaben oder die erhebliche Betroffenheit einer Vielzahl von Einzelpersonen ist für die Annahme einer gemeinschädlichen Einwirkung nicht ausreichend. Der drohende Schaden muss sich vielmehr auf das Allgemeinwohl auswirken. Gemeinschaftliche Einwirkungen des Vorhabens nach § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG sind nicht zu erwarten, da nach heutigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, dass durch den sachgemäßen Ablauf, wie er sich aus den Antragsunterlagen ergibt, das Leben und die Gesundheit von Personen oder Sachgüter gefährdet werden.

3.2.2. Einhaltung sonstiger öffentlich – rechtlicher Vorschriften nach § 48 Abs. 2 BBergG

Dem Vorhaben stehen keine überwiegend öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG – insbesondere etwa immissionsschutzrechtliche und/oder natur- oder artenschutzfachliche Belange (vgl. dazu) – entgegen, die eine Beschränkung oder Untersagung des Vorhabens erfordern.

Dem beantragten Vorhaben steht auch § 35 Baugesetzbuch (BauGB) nicht entgegen (§ 7 Abs. 4 HAGBNatSchG).

Bei der Führung des Diabastagebaus handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB. Da dieses Vorhaben im Außenbereich durchgeführt werden soll, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB. Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB um ein solches, das einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Denn aufgrund der Standortgebundenheit der Lagerstätte kann dieses konkrete Vorhaben nur im Außenbereich ausgeübt werden. Ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben ist nur dann nicht zulässig, wenn öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht gegeben ist. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, ist in § 35 Abs. 3 BauGB geregelt. Nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung vor, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB stehen aber öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben nach Abs. 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung in Plänen im Sinne des § 8 oder § 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG) abgewogen wurden.

Das Vorhaben entspricht grundsätzlich den Zielen der Raumordnung und wird im Regionalplan Mittelhessen 2010 als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten – Planung – dargestellt.

3.2.3. Konzentrierte Entscheidungen

3.2.3.1. Forstrechtliche Belange

Im Rahmen der bisherigen und der vorliegenden Genehmigung für den Diabastagebau Blasbach waren für insgesamt 28,65 ha Wald Ersatzaufforstungen zu erbringen. Im Rahmen der forstlichen Kompensation wurden Ersatzaufforstungen für 29,33 ha geleistet und nachgewiesen. Die Rodung von 10,09 ha für die Außenhalde (Antrag 3. Nachtrag) war dabei aufgrund des kurzen Zeitabstandes zwischen Rodung und Wiederaufforstung, welcher unter 15 Jahren liegt, nicht bei der Bilanzierung für die zu leistenden Ersatzaufforstungen zu berücksichtigen. Inzwischen sind ca. 3,5 ha dieser 10,09 ha wiederaufgeforstet.

Gemäß § 12 HWaldG darf Wald nur mit Genehmigung gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Gemäß § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere, wenn Interessen der Landesplanung und Raumordnung, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege durch die Umwandlung gefährdet werden oder wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Obere Forstbehörde ist bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass unter Beachtung der forstfachlichen Nebenbestimmungen diese gesetzlichen Versagungsgründe der Erteilung der Genehmigung nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss enthaltenen forstrechtlichen Genehmigungen erfolgen im Benehmen mit dem Dezernat 53.1 des Regierungspräsidiums Gießen als Obere Forstbehörde.

3.2.3.2. Naturschutzrechtliche Belange

Gemäß § 14 BNatSchG handelt es sich bei den beantragten Vorhaben um Eingriffe in Natur und Landschaft, durch welche der Naturhaushalt und die Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt werden können und der somit gemäß § 17 BNatSchG einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung bedarf.

Nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der Hessischen Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben

(Kompensationsverordnung) vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624) und Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S.339), wird der mit den Vorhaben verbundene Eingriff durch die in der Planung enthaltenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen und ersetzt.

Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Für die beantragten Vorhaben wurde das Benehmen gemäß § 17(1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hergestellt.

Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmung/en ist das geplante Vorhaben in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

3.2.4. Begründung der Nebenbestimmungen

3.2.4.1. Allgemeine und bergrechtliche Nebenbestimmungen

3.2.4.1.1. Zu Nebenbestimmung 1.1

Die Nebenbestimmung 1.1 dient der Sicherstellung, dass die planfestgestellten Vorhaben antragsgemäß umgesetzt werden.

3.2.4.1.2. Zu Nebenbestimmung 1.2

Die Nebenbestimmung 1.2 soll sicherstellen, dass der Betrieb gemäß der geltenden Betriebspläne und Regelungen geführt wird.

3.2.4.1.3. Zu Nebenbestimmung 1.3

Die Nebenbestimmung 1.3 konkretisieren die Verpflichtungen des Unternehmers, die sich aus den §§ 58 – 62 BBergG ergeben.

3.2.4.1.4. Zu Nebenbestimmung 1.4

Die Nebenbestimmung 1.4 konkretisiert die Verpflichtung zur Mitteilung von Betriebsereignissen, die sich aus § 74 BBergG ergibt.

3.2.4.2. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.2.4.2.1. Zu Nebenbestimmung 2.1

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist das Beseitigen bzw. Fällen von Bäumen und Büschen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Diese Einschränkung dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG, was durch die Nebenbestimmung 2.1 sichergestellt werden soll.

3.2.4.2.2. Zu den Nebenbestimmungen 2.2 und 2.3

Die Nebenbestimmungen 2.2 und 2.3 sollen sicherstellen, dass Besatzkontrollen mit begleitenden Maßnahmen durchgeführt werden, welche der Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes im Sinne von § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG in Bezug auf mögliche vorkommende Fledermäuse dienen.

3.2.4.3. Forstrechtliche Nebenbestimmungen

3.2.4.3.1. Zu den Nebenbestimmungen 3.1 und 3.2

Die Nebenbestimmungen 3.1 und 3.2 sind erforderlich um eine sach- und fachgerechte Durchführung der Ersatzaufforstung, insbesondere durch Sicherstellung der ausreichenden Nachpflanzung bei Pflanzenausfällen und Sicherstellung ausreichenden Wildschutzes, zu gewährleisten.

VIII. Darstellung der Einwendungen

Der Antrag auf Änderung des Rahmenbetriebsplanes (3.Nachtrag) wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung in Wetzlar ausgelegt.

Auf Grundlage dieser Veröffentlichung gab es keine Einwendungen.

Für die übrigen beiden Verfahren (1. Nachtrag und wasserrechtliche Plangenehmigung) fand keine Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

IX. Ergebnis

Die vorliegende Zulassung beruht auf den einschlägigen Voraussetzungen der §§ 52 Abs. 2 a, 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3-9, 48 Abs. 2 sowie 57 a-c BBergG, der §§ 1 Nr. 1 b) aa) und 2 der UVP-V Bergbau und genügt den materiellen Anforderungen der nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen sowie den sonstigen nach § 52 Abs. 2 a Satz 3 BBergG zu berücksichtigenden Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben haben. Die Prüfungen der Antragsunterlagen durch die Fachbehörden und beteiligten Stellen und die daraus resultierenden Stellungnahmen ergaben im Ergebnis und unter Berücksichtigung und nach Maßgabe der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Vorhaben. Die aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der Optimierung des Rechtsgüterschutzes. Sie sind sachgerecht, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angemessen und auf Grund bestehender gesetzlicher Vorgaben gerechtfertigt.

Soweit sich sonstige Forderungen, Anregungen und Vorschläge nicht durch Rücknahme oder anderweitig erledigt haben, in der Begründung dieser Entschei-

derung nicht aufgegriffen worden sind oder ihnen durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses abgeholfen werden konnte, wurden diese als nicht entscheidungserheblich erachtet.

X. Begründung der Kostengrundentscheidung

Die Kostengrundentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Nach § 1 Abs. 1 HVwKostG erheben Behörden des Landes für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung einzelner vornehmen, Kosten (Gebühren und Auslagen).

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG).

Die vorliegende Hauptbetriebsplan-Zulassung wird auf Veranlassung (und zu Gunsten) der Antragstellerin erteilt. Sie hat somit die Kosten für die Zulassung zu tragen.

Die einzelnen Amtshandlungen, für die Kosten zu erheben sind, und die Höhe der Kosten werden in Verwaltungskostenordnungen bestimmt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 HVwKostG).

Die Kostenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Glück auf!

Im Auftrag

H. Ebert